

**Protokoll des 12. ordentlichen Verbandstages des
Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V.
am 18. Mai 2019 (11:05-15:51 Uhr),
im „Eintracht Bewegungszentrum Bz balance“, An den Sportplätzen 10,
31139 Hildesheim**

**TOP 1: Begrüßung und Eröffnung des Verbandstages, Feststellung der
ordnungsgemäßen Einberufung**

Der Präsident Wolfgang Hein eröffnet den Verbandstag 2019 in Hildesheim um 11:05 Uhr und begrüßt alle Anwesenden, sowie insbesondere die Ehrengäste, die der Einladung gefolgt sind.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ordnungsgemäß und fristgerecht am 06.04.2019 auf der Homepage des LSN veröffentlicht wurde und eine Ankündigung in der swim&more-Ausgabe März 2019 erfolgt ist. Die Anträge wurden am 02.-03.05.2019 verschickt. Wolfgang Hein weist darauf hin, dass zur Erleichterung der Protokollerstellung eine Tonaufzeichnung der Veranstaltung erfolgt und dass die Dateien nach der Erstellung des Protokolls gelöscht werden. Aus der Versammlung gibt es dagegen keine Einwände.

Er bedauert die geringe Teilnahme der Vereine am Verbandstag, was sich bereits bei den Bezirkstagen abgezeichnet hat. Es gehört jedoch mit zum Verbandsleben dazu.

Er berichtet von der Hauptausschusssitzung am Vortag und dem geselligen Treffen am Vorabend des Verbandstages mit ehemaligen Präsidiumsmitgliedern. Auch dies gehört zur Verbandsarbeit und Pflege der Vereine dazu.

Er bedankt sich für die letzten zwei Jahre und die Zusammenarbeit mit dem engagierten Team aus Präsidium und der Geschäftsstelle. Er betont, dass der Verband in den letzten 2 Jahren viel erreicht hat. So im Bereich Breitensport, wie von der Bäderberatung bis hin zum Besuch bei den Vereinen. Im Leistungssport im Schwimmen sei der LSN auf dem guten Weg wieder nationale Spitze zu werden, im Wasserball ist dies bereits der Fall. Er betont die gute Zusammenarbeit zwischen White Sharks Hannover, Waspo 98 Hannover und dem Landesstützpunkt Hannover und hofft auch zukünftig auf gute Leistungen.

Mit dem Sport in der Zukunft muss sich der Verband beschäftigen, da das tradierte Vereinsbild dabei ist, sich abzuschaffen. Er bedauert diesen Werdegang in Deutschland und nennt eine zunehmende Professionalisierung, die den Verband in den kommenden Jahren begleiten wird. Er selbst steht für ein hybrides System, betont jedoch, dass künftig unternehmerische Grundzüge und Grundkenntnisse in den Vereinen und in den Verbänden anzutreffen sein werden. Weiteres folgt in den Berichten.

Mit einer Gedenkminute werden den verstorbenen Schwimmsportkameradinnen und Schwimmsportkameraden der vergangenen zwei Jahre gedacht. Namentlich werden erwähnt:

Andreas Tölke	VfL Bad Nenndorf, langjähriges Mitglied im Fachausschuss Schwimmen des LSN
Hans Jürgen Eyssen	Wasserfreunde Holzminen, langjähriger Vorsitzender des Bezirksschwimmverbandes Hannover
Wilhelm Könemann	Bezirksvorsitzender Weser Ems von 1989 bis 1993
Helga Neuber	Oldenburger Schwimmverein e.V., Teilnehmerin an den Olympischen Spielen 1956, 1960 und 1964
Friedrich Wilhelm Hübner	VfV Hildesheim
Arnold Dilcher	SV Münden-Reinhardshagen
Mats Lischke	

TOP 2: Wahl der Protokollführer und der Versammlungsleitung

Auf Vorschlag des Präsidiums werden Dr. Michael Neumann als Versammlungsleiter, Carsten Bentlage als Beisitzer sowie Ina Nüssgens und Gesa Fricke als Protokollführerinnen einstimmig gewählt. Sie nehmen die Wahl an.

Der Versammlungsleiter übernimmt das Wort, begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen. Dr. Michael Neumann gibt bekannt, dass es zunächst keine Redezeitbegrenzung gibt. Durch Handhebung kann man sich zu Wort melden. Das bereitgestellte Mikrophon ist zu benutzen und es ist der Name sowie die Funktion zu nennen. Sollte es Anträge zur Geschäftsordnung geben, wird darum gebeten, die rote Stimmkarte in die Luft zu halten. Der Versammlungsleiter weist auf den § 18 der LSN-Satzung hin, wonach jeder nur für eine Funktion in Erscheinung treten darf und auch nur für diese das Stimmrecht besitzt. Wer als Vereinsvertreter abstimmt, darf dies mit max. 5 Stimmen tun. Bei längerfristigem Verlassen des Saals müssen die Stimmkarten bei einem Geschäftsstellenmitarbeiter abgegeben werden und können nach dem Wiedereintreffen dort wieder abgeholt werden.

Der Versammlungsleiter stellt fest, dass es aus seiner Sicht keine Gründe gibt, die Tagesordnung zu modifizieren. Auch aus dem Plenum gibt es diesbezüglich keine Änderungswünsche.

TOP 3: Wahl einer Mandatsprüfungskommission

Für die Mandatsprüfungskommission werden von den Vorsitzenden der Bezirksschwimmverbände Klaus Pense (Bezirk Braunschweig), Ute Sprecher-Odigie (Bezirk Hannover), Uwe Döring (Bezirk Lüneburg) und Dr. Michael Strauß (Bezirk Weser-Ems) vorgeschlagen.

Gegen eine Abstimmung „en bloc“ bestehen aus der Versammlung keine Bedenken. In einer Blockabstimmung werden die vorgeschlagenen Mandatsprüfer einstimmig gewählt und nehmen die Wahl an.

TOP 4: Grußworte der Gäste

Sabine Herms, Landkreis Hildesheim

Die stellvertretende Landrätin, Frau Sabine Herms, begrüßt im Namen des Landrates Hildesheim die Anwesenden des Verbandstages und freut sich sehr, dass Hildesheim für diese Veranstaltung gewählt wurde. Sie bedankt sich für die viele Verbandsarbeit und wünscht sich persönlich, dass jedes Kind in der Grundschule schwimmen lernt. Sie spricht von der teilweise problematischen Umsetzung und plädiert auch an die Eltern, das Ehrenamt zu unterstützen. Sie lobt die Arbeit des LSN und spricht sich im Allgemeinen für eine Unterstützung aus. Sie wünscht einen erfolgreichen Verbandstag in Hildesheim.

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach, LSB-Präsident

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach begrüßt alle Anwesenden im Namen des LSB-Präsidiums. Er bedankt sich bei den ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen für ihr Engagement im Schwimmsport, insbesondere für die gute Zusammenarbeit vom LSB, LSN und der DLRG beim Kooperationsprojekt „Niedersachsen lernt schwimmen“. Genügend finanzielle Mittel werden voraussichtlich für dieses Projekt auch nächstes Jahr wieder zur Verfügung stehen. Insbesondere bedankt er sich persönlich bei Wolfgang Hein für seine jahrelange Tätigkeit im LSB-Präsidium.

Beim Landessporttag 2016 des LSB wurde einstimmig eine Resolution zur Sportförderung verabschiedet, die eine deutliche Erhöhung der Sportförderung forderte. Durch diese Forderung erhält der Sport für 2019 bis 2022 je 5 Millionen Euro zusätzlich für den Sportstättenbau der Vereine sowie ein Sonderprogramm für den ehemaligen Zonenrand. Damit steht ein 100-Millionen-Euro-Programm für den Sportstättenbau zur Verfügung.

Zusätzlich erhält der Sport einmalig im Jahre 2019 1 Million Euro für die Umsetzung der Leistungssportreform, eine halbe Million Euro für integrative Leistungen sowie aus der Konzessionsabgabe für das Jahr 2019 einen Betrag von 900.000 Euro. Ein Dank dafür geht an alle Mitwirkenden aus Politik und Verwaltung.

Auf Grund dieser zeitlich befristeten Förderungen halten die Verhandlungen um Entfristungen weiter an.

Jedes andere Bundesland hat einen Topf für Landesleistungszentren und Landessportschulen. Die Leistungszentren in Niedersachsen werden bisher aus Haushaltsresten finanziert, was so auf Dauer nicht weiter geht. Daher ist der LSB für das Programm sehr dankbar.

Das Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur fördert bundesweit 500 Projekte, davon 38 in Niedersachsen. Unter diesen 38 Projekten befinden sich neun Schwimmbäder oder -hallen.

Dies soll im Schwimmsport hoffentlich zu einem Auftrieb und einem Gewinn führen, denn es wurden in der Vergangenheit bereits zu viele Schwimmbäder geschlossen.

Er betont das niedersächsische Sportförderungsgesetz als Bestes in ganz Deutschland, das jedoch eine stetig gleichgroße Sportförderung beinhaltet. Seit Jahren bemüht sich der LSB um eine Erhöhung der

Sportförderung. Konkrete Vorschläge wurden bereits an den Minister Herrn - Boris Pistorius herangetragen.

Der LSB versucht derzeit die interne Bürokratie abzubauen, die Übungsleiterbezugsschussung zu einem Vereinsförderprogramm umzugestalten - welches einfacher zu handhaben ist – sowie die Finanzhilfe für den Sportstättenbau deutlich zu verbessern.

Da der Sport beim LSB subsidiär gefördert wird, wurden die Beiträge nach einer Evaluation ab dem Jahr 2020 moderat angepasst. Diese Erhöhung bringt insgesamt ca. 2 Millionen Euro ein. Da der Sport die Verwaltung des Landes aus eigenen Mitteln finanziert und die Sportförderung 1:1 weitergegeben wird, ist die Erhöhung laut Umbach ein richtiger Schritt in die richtige Richtung.

Zudem wirbt der LSB-Präsident für die Lottosportstiftung, welche im Jahr 2019 ca. 4 Millionen Euro ausschüttet und ruft auf, vermehrt gute Projektanträge für den Sport und/ oder für die Integration einzureichen.

Er bedankt sich beim Ehrenamt und den hauptberuflichen Akteuren für ihre tagtägliche Arbeit im Sport. Auch über die Wichtigkeit des Hauptamtes und dessen zukünftigen Ausbau innerhalb Niedersachsens spricht er. So sollen weitläufig neue Ansprechpartner für die Vereine entstehen.

Abschließend wünscht Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach dem Verbandstag einen erfolgreichen Verlauf.

Kai Morgenroth, Vorsitzender Deutsche Schwimmjugend

Kai Morgenroth begrüßt alle Anwesenden. Er freut sich, beim Verbandstag des LSN in Hildesheim dabei sein zu können und übermittelt Grüße des DSV-Präsidiums, welches durch Wolfgang Hein und seine eigene Person zu 2/3 am heutigen Tage anwesend ist. Herr Morgenroth lobt die gute Arbeit des LSN und hebt hierbei zum einen die hervorragenden Leistungen der Schwimmer hervor, denen der Anschluss an die nationale Spitze gelungen ist. Zum anderen werden die Erfolge der Wasserballer am Beispiel des gewonnen Deutschen Pokals und die Ausrichtung des sowie Teilnahme an dem im Juni stattfindenden Final-8-Turniers in Hannover betont.

Herr Morgenroth erklärt, dass sich der DSV im Umbruch befindet. Das Ergebnis des außerordentlichen DSV-Verbandstags im Dezember 2018 ist die Verabschiedung neuer Strukturen und einer neuen Satzung des DSV, welche dem Amtsgericht bereits vorliegt. In diesem Zusammenhang wird auf der nächsten Mitgliederversammlung im diesjährigen Oktober ein neues Präsidium gewählt. Als DSV-Präsidium zeigen Wolfgang Hein, Uwe Brinkmann und Kai Morgenroth einen hohen Einsatz, um die neuen Strukturen im Spitzenverband anzupassen. In finanziellen Angelegenheiten blickt der DSV positiv in die Zukunft. Den Delegierten der Vereine wird übermittelt, dass eine Beitragserhöhung ausgeschlossen ist.

Weiterhin bedankt sich Herr Morgenroth ausdrücklich für die gute Zusammenarbeit mit Wolfgang Hein und wünscht dem LSN als einem großen Partner des Niedersächsischen Landessportbundes einen guten Verlauf des 12. Verbandstages.

Frank Wodsack, Vorstandsvorsitzender KSB Hildesheim

Frank Wodsack begrüßt alle Anwesenden im Namen des Kreissportbundes Hildesheim in einer ehemaligen Schwimmerhochburg. Er spricht vom ehemaligen Landesstützpunkt und bedauert dessen Wegfall sowie die Erfolge aus Hildesheim bis 2008. Es kommt die Frage auf, ob Hildesheim erneut einen Landesstützpunkt erhalten kann.

In den letzten 40 Jahren ist in Hildesheim im Bereich Sportstättenförderung wenig bis gar nichts passiert. Er plädiert für eine Förderung der derzeitigen maroden Sportinfrastruktur und merkt an, dass die 100 Millionen Euro aus dem Sportförderprogramm des LSB weitaus nicht ausreichen werden.

Des Weiteren spricht er über das hohe Gut der Ehrenamtlichkeit und wie wichtig es ist, das Ehrenamt zu vergrößern, aber auch zu würdigen und stellt ganz klar den wichtigen Zusammenhalt und das Gemeinschaftsleben innerhalb der Institutionen, Verbände und im Sportverein heraus. Innerhalb des Ehrenamtes muss ein Anreiz nicht für die materielle, sondern für die ideelle Bereicherung geschaffen werden.

Am Ende wünscht der Vorstandsvorsitzende des KSB Hildesheim einen produktiven Verbandstag.

Gerald Frank – Präsidiumsmitglied Eintracht Hildesheim

Gerald Frank begrüßt alle Anwesenden im Namen des ausrichtenden Vereines, Eintracht Hildesheim. Er freut sich, dass das „Bz balance“ als Tagungsstätte auserwählt worden ist, in der jährlich ein besonderer Ehrenpreis für besondere Persönlichkeiten und Verdienste für den Sport überreicht wird. Er lobt den LSN als zukunftsorientierten Verband, welcher seine Strukturen gefunden hat und eine sportliche Heimat bietet. Herr Frank bedankt sich ausdrücklich für die ehrenamtliche Arbeit des Präsidiums und für das Engagement bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im LSN. Es wird auf die Bedeutung des Verbandstags eingegangen, welche sich darin äußert, die Weichen für die nahe Zukunft zu stellen. Hierbei geht es um die inhaltliche Schwerpunktsetzung und um die Wahl der strukturellen Voraussetzungen. Herr Frank erläutert anhand von persönlichen Erfahrungen aus seiner Schwimmjugend, dass der Schwimmsport verbindet und zur Persönlichkeitsentwicklung beiträgt. Die Sportlerinnen und Sportler werden geprägt durch strukturierte Tagesabläufe, den Umgang mit Erfolg und Misserfolg, Fairness und Einsatzbereitschaft. Dies sind Eigenschaften, die über den Sport hinaus auch für den späteren beruflichen Alltag von Bedeutung sind.

Abschließend wünscht Herr Frank einen harmonischen Verlauf sowie gute und kluge Entscheidungen durch den Verbandstag.

TOP 5: Ehrungen

Auf den vergangenen Bezirkstagen und Bezirksveranstaltungen wurden bereits folgende Personen geehrt:

Dorothea Pielke	RSV Hannover
Carsten Bentlage	SV Garbsen
Jörg Dörries	MTV Bad Gandersheim
Ingrid Roskoschinski	SC Twist

Während des Verbandstags werden geehrt:

Ute Götttsche	Eintracht Hildesheim, Ehrennadel in Silber
Götz Götttsche	Eintracht Hildesheim, Ehrennadel in Gold
Gerd Weßling	SV Aegir Hannover, Ehrennadel in Gold
Renate Pelda	WF Northeim, Ehrennadel in Silber
Günter Busche	SC Barsinghausen, Ehrennadel in Gold

Vorstellung des LSN Projekts „LSN goes Paris 2024“

Gernot Ingenerf stellt das im letzten Jahr gestartete Projekt „LSN goes Paris 2024“ vor. Mit dem Projekt hat der LSN die klare Zielsetzung, die Leistungen der Sportlerinnen und Sportler noch deutlicher zu würdigen und anzuerkennen und die Erfolgsgeschichten des LSN einer großen Öffentlichkeit zu erzählen. Im Projekt stehen die Athletinnen und Athleten im Mittelpunkt. Der LSN hat bereits einiges auf die Beine gestellt, um Sponsoren auf das Projekt aufmerksam zu machen. Hierzu gehört die Erstellung einer eigenen Homepage, Veröffentlichungen in sozialen Netzwerken, die Auftaktveranstaltung im Volksbad Limmer in Hannover sowie Fotoshootings bei Training und Wettkampf. Herr Ingenerf resümiert, dass das Projekt bereits nach einem Jahr einen weitläufigen Bekanntheitsgrad erreicht hat und erste Sponsoren für die Unterstützung der Sportlerinnen und Sportler gefunden worden sind. Im Hinblick auf die schnelllebige Medienwelt stellt das Projekt für ehrenamtliche und bestehende hauptamtliche Kapazitäten eine herausfordernde Aufgabe dar. Daher wird das Projekt auch als Gemeinschaftsaufgabe aller Mitglieder in den Vereinen des LSN angesehen, um es zum Erfolg zu führen.

Herr Ingenerf wendet sich an alle Anwesenden mit der Bitte, sich aktiv in die sozialen Medien einzubringen. Dies kann z.B. in Form von Berichterstattungen, Teilen von Inhalten oder Besuchen der Homepage geschehen, mit dem Ziel, die Erfolgsgeschichten der Sportlerinnen und Sportler erzählen zu können. Des Weiteren wird zum Verbandstag eine Sponsorenmappe vorgestellt, in der Hoffnung auf die vielfältigen Netzwerke und den Willen zur Unterstützung der heute Anwesenden. Die Sponsorenmappe kann nach dem Verbandstag in Papierform mitgenommen- oder alternativ unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.lsn-info.de/media/user_upload/2019_04_25_Sponsorenmappe_final.pdf

Als Ansprechpartner stellt sich Herr Ingenerf gerne zur Verfügung und schließt den Beitrag mit einem Kurzfilm über Angelina Köhler zur anstehenden Europawahl ab.

Im Anschluss werden die anwesenden Bundeskader im Wasserball und Schwimmen nach vorne gebeten und von Präsident Wolfgang Hein und Vizepräsident Leistungssport Gernot Ingenerf geehrt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere den Trainern und den Sportlerinnen und Sportlern für ihren täglichen Einsatz im Trainings- und Wettkampfbetrieb gedankt.

Sven Schwarz	Nachwuchskader 1, Beckenschwimmen, W98 Hannover
Malin Grosse	Nachwuchskader 1, Beckenschwimmen, SGS Hannover
Katharina Wrede	Nachwuchskader 1, Beckenschwimmen, SSG Braunschweig
Fynn Schütze	Nachwuchskader 1, Wasserball, Waspo 98 Hannover/Hellas Hildesh.
Angelina Köhler	Perspektivkader, Beckenschwimmen, Hannover 96
Kevin Götz	Perspektivkader, Wasserball, Waspo 98 Hannover

Bevor die anwesenden Trainer für die Ehrung nach vorne gebeten werden, wird berichtet, dass Carsten Gooßes zum 01.06.2019 im DSV die Stelle als Bundestrainer-Nachwuchs besetzen und damit nicht mehr beim LSN angestellt sein wird. Durch seinen Dienstort in Hannover wird Carsten Gooßes dem Standort erhalten bleiben, wodurch sich der LSN eine Stärkung des Standortes erhofft.

Geehrt werden die Trainer:

Emil Guliyev	Landestrainer Schwimmen am Landesleistungszentrum Hannover
Holger Rähse	Landestrainer Wasserball am Bundesstützpunkt Hannover
Milan Sagat	OSP-Schnittstellentrainer Wasserball am Bundesstützpunkt Hannover

TOP 6: Aussprache zu den Berichten des Präsidiums

Bericht des Präsidenten

Bernd Seidensticker (Waspo 98 Hannover) kritisiert das aktuelle Geschehen im LSN. Der organisierte Sport und der Schwimmverband, somit auch der Landesschwimmverband Niedersachsen, hat sich in der heutigen Form überholt. Daher wird dringend eine radikale Reformierung gefordert. Derzeit wird nicht gesehen, dass eine Reform stattfindet. Gewisse Personen seien nicht in der Lage, diese Reform innerhalb des Verbandes durchzuführen.

Der Verband ist derzeit nicht mehr in der Lage, die Vereine zu unterstützen. Für den Verein Waspo 98 Hannover ist der Verband keine Unterstützung, sondern eher ein Hindernis.

Er fordert eine Grundsanierung der Verbandsstruktur.

Herr Seidensticker spricht über den von den Aktiven selbst zu entrichtenden monatlichen Beitrag über 80€ für die Trainingsgruppen 3 und 4 am Landesstützpunkt Schwimmen in Hannover. Finanziell Schwache können am Trainingsbetrieb nicht mehr teilnehmen, da sie sich das finanziell nicht leisten können. So „können wir diesen Sport auch abschaffen. Wir müssen alles dafür tun, das zu verändern“. Einzelne Vereinsmitglieder von Waspo haben momentan diese Gelder aus privaten Mitteln in ihrer Sponsorenfunktion übernommen. Es wird die Frage gestellt, wie das in Zukunft weitergeht und fordert, das daran gearbeitet werden muss.

Des Weiteren fordert er, dass die Vereine gestärkt werden und Unterstützung bekommen. Das traditionelle Vereinsleben ist vorbei. Die Vereine erfinden sich gerade neu und die meisten werden zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen werden. Fakt ist, dass Vereine eine Strukturveränderung vollziehen müssen, wenn sie nicht von der Bildfläche verschwinden wollen.

Leistungssport kostet die Vereine viel Geld. Die entstehenden Kosten können bei Waspo 98 nicht mehr über Vereinsmitgliedsbeiträge finanziert werden und werden nun über private Sponsoren akquiriert. Dazu führt er aus: „Der Verein ist nicht für den Verband da, sondern der Verband ist für den Verein da“. Zudem fordert er, junge Leute für den Verband zu finden und die daraus resultierende „moderne Denke“ in der Verbandsarbeit einzusetzen. Als Beispiel nennt er hier Gernot Ingenerf. Laut Seidensticker kann der Verband mit dem jetzigen Personal die aktuellen Herausforderungen nicht bewältigen und fordert das Amt für jüngere Akteure frei zu machen, damit ein Umbruch stattfinden kann. Er hofft, dafür eine konstruktive Lösung zu finden.

Eckhardt Bade (Schwimmclub Altwarmbüchen) unterstützt die Kritik von Herrn Seidensticker und fordert einen hybriden Gedanken und ein „neues Zeitalter“ innerhalb des Verbandes, der laut ihm jeher nicht zustande gekommen ist. Als Vorbild nennt er hier erfolgreiche Vereine, die seit langem danach handeln. Des Weiteren kritisiert er seit 10 Jahren den finanziellen Beitrag von Sportlern beim Leistungssport.

Wolfgang Hein (Präsident Landesschwimmverband Niedersachsen) bedankt sich bei beiden Rednern. Der LSN und die Kritiken liegen nicht weit voneinander entfernt. Der LSN muss tagtäglich das sehr langsame Verbandswesen vertreten und weiterentwickeln, was eine Herausforderung darstellt. Dieser Prozess nimmt viel Zeit in Anspruch. Die Zukunft wird hybrid werden und beide Elemente, die Vereine und private Initiativen, vertreten sein. Denn durch die hinzukommenden finanziellen Mittel eröffnen sich neue Möglichkeiten. „Es ist gut, dass es beides gibt“, so Hein. Der LSN wird es „als Verband nicht schaffen, so viel Geld aufzubringen, dass wir dieses alles, was den Leistungssport ausmacht, ähnlich wie ein Unternehmen bewerkstelligen können“.

Der LSN bekommt hauptsächlich vom Landessportbund Niedersachsen Mittel, welche an Ausführungsbestimmungen geknüpft sind und der LSN somit nur in einem gewissen Spielraum agieren kann. Er gibt Herrn Bade im Punkt der dritten Säule, eine Äußerung von vor 4 Jahren, recht, dass diese Säule der privaten Finanzierung mehr gestärkt werden muss. Dieser Prozess ist im Gange, aber es werden Personen benötigt, die dies auch umsetzen können.

Er übergibt das Wort an Gernot Ingenerf zu dem Thema der Finanzierung der Leistungssportgruppen des LSN.

Gernot Ingenerf (Vizepräsident Leistungssport) berichtet, dass der LSN ab 2018 eine Trainerstelle weniger finanziert bekommt und es keine finanzielle Unterstützung vom LSB dafür gibt. Daraus resultierte, dass weniger öffentliches Geld zur Verfügung steht, um Trainer zu finanzieren – besonders am Stützpunkt Hannover. Die Stützpunkte in der Fläche haben sich eigenständig selbstfinanziert. Sie bekommen jedoch auch LSN Zuschüsse aus dem aoH. Hannover spielt in den Strukturen eine zentrale Rolle, wenn es um den Hochleistungssport geht.

Die zweite Trainerstelle wurde vom LSB dann bis Ende 2018 prolongiert finanziert. Ab 01.01.2019 fiel diese Finanzierung vollständig weg. Derzeit ist es noch nicht geschafft worden, dieses Loch im Haushalt über andere Mittel zu füllen. Trainingsgruppen hätten aufgegeben werden müssen, wenn die neuverhandelten Kosten über 40 Euro nicht durch einen Sonderbeitrag auf die Schultern der Vereine oder Eltern verteilt worden wären. Über das Projekt „LSN goes Paris 2024“ wurden erste Mittel akquiriert. Er betont das gute Konzept von den Talentnestern hin zu den Kadergruppen. Des Weiteren hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, die in Hinblick auf Talentförderung dieses Projekt aufarbeiten wird.

Am Ende betont er, dass es ein hauptamtliches Trainerpersonal im Leistungssport geben, aber auch finanziert werden muss. Nicht immer gelinge dies über Sponsoren.

Maike Seehafer (Waspo 98 Hannover) bittet darum, den Verein nicht als unternehmerhaft zu benennen. Mit Wasserball verdient man kein Geld, sondern „steckt es hinein“. Sponsoren und engagierte Menschen sollen geachtet werden.

Dr. Ulrich Steinmetz (TWG Göttingen) fragt nach einer Lösung für die bisherigen Kritiken, bzw. ob das gesamte Präsidium demnach abgewählt werden soll.

Bernd Seidensticker (Waspo 98 Hannover) ist mit dem IST-Zustand unzufrieden und fordert einen radikalen Entwicklungsprozess, damit der Verband nicht scheitert. Ein Konzept dazu muss neu erarbeitet werden. Dazu sollen junge, kreative Köpfe herangezogen werden.

Ingo Becker (Sportfreunde Meckelfeld) stellt den Antrag, diese Diskussion abubrechen.

Dr. Michael Neumann stellt diesen Antrag zur Abstimmung. Die Mehrheit stimmt dem Antrag zu.

Bericht des Vizepräsidenten (VP) Leistungssport

Keine Wortmeldung.

Bericht des VP Breitensport

Keine Wortmeldung.

Bericht des VP Finanzen

Keine Wortmeldung.

Bericht des Jugendwarts

Keine Wortmeldung.

TOP 7 Aussprache zu den Berichten der Fachausschussvorsitzenden

Bericht des Fachausschussvorsitzenden (FAV) Schwimmen, Holger Timmermann:

Keine Wortmeldung

Bericht der Sachbearbeiterin Talentnest und Team-Cup, Ute Sprecher-Odigie:

Keine Wortmeldung

Bericht des Sachbearbeiters Lizenzwesen, Wolfgang Kroker:

Keine Wortmeldung

Bericht des Sachbearbeiters Kampfrichterwesen, Dirk Deichhard:

Keine Wortmeldung

Bericht des Sachbearbeiters Masters, Heiko Boknecht:

Keine Wortmeldung

Bericht des Sachbearbeiters Veranstaltungswesen, Friedhelm Moormann:

Keine Wortmeldung

Bericht des Aktivensprechers, Ruben Reck:

Keine Wortmeldung

Bericht der FAV Wasserball, Dorothea Pielke:

Keine Wortmeldung

Bericht der FAV Synchronschwimmen, Angelika Leipner:

Keine Wortmeldung

Bericht der FAV Wasserspringen, Karla Kaufmann:

Keine Wortmeldung

Bericht der FAV Breiten-, Schul- und Gesundheitssport, Wolfgang Schlüter:

Keine Wortmeldung

Bericht zum Vereins-, Breiten- und Schulsport der Vereinsservicestelle, Dennis Yaghobi:

Keine Wortmeldung

Bericht zur Aus- und Fortbildung der Lehrreferentin, Gesa Fricke:

Keine Wortmeldung

TOP 8 Bericht der Mandatsprüfungskommission

			anwesend sind	
	Anzahl Vereine	Anzahl Stimmen	Vereine	Stimmen
LSN-Präsidium		5		5
LSN-Fachausschussvorsitzende		5		4
Bezirksschwimmverbände		4		3
Kreisschwimmverbände		39		11
Vereine Bezirk Braunschweig	69	159	4	21
Vereine Bezirk Hannover	99	223	22	78
Vereine Bezirk Lüneburg	71	132	9	23
Vereine Bezirk Weser-Ems	94	225	7	36
Gesamt mögliche Stimmen	333	792	42	181

Pause 12:53 - 13:44 Uhr

TOP 9 Rechnungsjahr (RJ) 2017

9.1 Bericht der Kassenprüfer RJ 2017

Heike Beecken-Becker aus dem Bezirk Lüneburg hat am 13.04.2018 zusammen mit Hilde Bergmann, Dr. Ulrich Steinmetz und Christian Böck die Kasse für das Rechnungsjahr 2017 geprüft. Seitens der Kassenprüfer gab es für das Rechnungsjahr 2017 keine Beanstandungen.

9.2 Genehmigung des Jahresabschlusses 2017

Der Jahresabschluss für das RJ 2017 wird einstimmig genehmigt.

9.3 Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums RJ 2017

Die Entlastung betrifft für das Amt des Präsidenten Wolfgang Hein, für das Amt des Vizepräsidenten Finanzen Sven Topp, als Vizepräsident Leistungssport bis zum Verbandstag 2017 Michael Nölke und ab dem Verbandstag 2017 Gernot Ingenerf und als Vizepräsident Breitensport Wolfgang Schlüter.
Das Präsidium wird für das Rechnungsjahr 2017 „en bloc“ einstimmig entlastet.

TOP 10 Rechnungsjahr (RJ) 2018

10.1 Bericht der Kassenprüfer RJ 2018

Heike Beecken-Becker aus dem Bezirk Lüneburg hat am 15.02.2019 zusammen mit Christian Böck die Kasse für das Rechnungsjahr 2018 geprüft. Seitens der Kassenprüfer gab es für das Rechnungsjahr 2018 keine Beanstandungen.

10.2 Genehmigung des Jahresabschlusses 2018

Der Jahresabschluss für das RJ 2018 wird einstimmig genehmigt.

10.3 Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums RJ 2018

Die Entlastung betrifft für das Amt des Präsidenten Wolfgang Hein, für das Amt des Vizepräsidenten Finanzen Sven Topp, als Vizepräsident Leistungssport Gernot Ingenerf und als Vizepräsident Breitensport Wolfgang Schlüter.
Das Präsidium wird für das Rechnungsjahr 2018 „en bloc“ einstimmig entlastet.

TOP 11 Genehmigung des Haushaltsvoranschlages / der Finanzplanung 2019

Der Vizepräsident Finanzen, Sven Topp, weist wegen der erst kürzlich erteilten Mittelzuweisungen des Landessportbundes Niedersachsen auf eine Korrektur des außerordentlichen Haushalts (aoH) 2019 hin, wodurch der im Verbandstagsheft auf S. 29 aufgestellte aoH nicht aktuell ist. Für den ordentlichen Haushalt haben sich keine Änderungen ergeben.

Ausdrucke mit dem korrigierten aoH wurden den Delegierten bei der Stimmkartenausgabe vor Beginn des Verbandstags ausgehändigt.

Maurice Waldmann (Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V.) hinterfragt die Herkunft und Zusammensetzung der Einnahmen für Sonstiges in einer Höhe von 2.250,00 aus dem aoH 2019. Die zweite Frage bezieht sich auf den Gewinn von 1.823,34 aus dem aoH. Herr Waldmann möchte wissen, zu welchem Zweck der Gewinn verwendet.

Sven Topp erklärt, dass die Summe von 1.823,34 Euro einer Rücklage für den Verband dient. Bezugnehmend auf die erste Frage können sonstige Einnahmen des aoH entweder für den Spitzensport oder auch für den Gesamtbereich verwendet werden.

Der Haushaltsvoranschlag 2019 wird einstimmig genehmigt.

TOP 12 Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge

Sämtliche Anträge sind den Delegierten im Rahmen des Berichtshefts fristgerecht in der zu beschließenden Form zugegangen. Insgesamt liegen vier satzungsändernde Anträge vor.

Antrag 1: Satzungsändernder Antrag des Präsidiums an den Verbandstag des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. am 18. Mai 2019

„Hiermit stellt das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. den satzungsändernden Antrag, dass sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder im LSN aufgenommen werden können.

Begründung:

Mit der Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern, möchte der LSN die Möglichkeit eröffnen auch gemeinnützige Vereine aufzunehmen, deren Zweck neben dem Schwimmsport die öffentliche Gesundheitspflege oder der Betrieb eines Bades ist.

Folgende Rechte und Pflichten sollen außerordentlichen Mitgliedern erhalten:

- das Präsidium kann außerordentliche Mitglieder berufen
- außerordentliche Mitglieder haben Wahlrecht
- außerordentliche Mitglieder haben eine Stimme
- außerordentliche Mitglieder dürfen keine Anträge stellen
- außerordentliche Mitglieder dürfen kein Wahlamt nach § 26 BGB übernehmen“

Knut Adermann (Waspo 98 Hannover) stellt die Frage, ob der Antrag nur für gemeinnützige Vereine oder aber auch für gemeinnützige GmbH's ausgelegt wird.

Wolfgang Hein (Präsident LSN) antwortet, dass es auf die Gemeinnützigkeit beschränkt sein soll und im Einzelfall geprüft wird.

Knut Adermann (Waspo 98 Hannover) gibt zu bedenken, dass es dadurch nicht zu einer festen Abstimmung kommen kann, wenn diese Gemeinnützigkeit nicht fest definiert wird. Des Weiteren fragt er, was unter dem Begriff „öffentliche Gesundheitspflege“ verstanden wird.

Dr. Michael Neumann (Tagungspräsidium): Zur Frage 1 von Herrn Adermann: In § 9, Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass außerordentliche Mitglieder Vereine und andere Organisationen, die den Schwimmsport und die öffentliche Gesundheitspflege mittelbar, u. a. durch den Betrieb eines Bades fördern und als gemeinnützig anerkannt sind. Die Gemeinnützigkeit muss somit bestätigt sein.

Wolfgang Hein (Präsident LSN): Die Öffentlichkeit muss in den Bädern zugelassen sein. Die öffentliche Gesundheitspflege bedeutet: zum Wohle der Bevölkerung. Laut den Amtsgerichten muss diese Formulierung bei Betriebsgesellschaften bestehen, damit sie als gemeinnützig anerkannt werden.

Es gibt keine Vorbehalte seitens des Plenums.

Der Versammlungsleiter Dr. Michael Neumann liest die Änderungen in der Satzung vor, über die abgestimmt wird. Es gibt keine Änderungen vor dem Verlesen.

Das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen stellt an den Verbandstag am 18. Mai 2019 folgenden satzungsändernden Antrag:

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 8 – Schwimmjugend Niedersachsen</p> <p>Die Schwimmjugend Niedersachsen besteht aus allen Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine sowie aus allen im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie verwaltet sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Es erfolgt keine separate Kassenführung.</p>	<p>§ 8 – Schwimmjugend Niedersachsen</p> <p>Die Schwimmjugend Niedersachsen besteht aus allen Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine der ordentlichen Mitglieder sowie aus allen im Jugendbereich gewählten oder berufenen Mitarbeitern. Sie verwaltet sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung selbst im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Es erfolgt keine separate Kassenführung.</p>	<p>Mitglied in der Schwimmjugend dürfen nur ordentliche Mitglieder sein.</p>

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>V. Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. sind Vereine sowie Vereinsabteilungen von Mehrspartenvereinen, die die Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball betreiben. Beide</p>	<p>V. Mitgliedschaft</p> <p>Mitglieder des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. sind Vereine sowie Vereinsabteilungen können sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder sein. Ordentliche Mitglieder sind Vereine sowie Vereinsabteilungen von</p>	<p>Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.</p>

<p>Kategorien werden in dieser Satzung als „Vereine“ bzw. „Mitgliedsvereine“ bezeichnet.</p> <p><i>§ 9 – Mitgliedschaft</i></p> <p>(1) Mitglied im LSN können gemeinnützige Vereine mit Sitz im Bundesland Niedersachsen werden, die Schwimmsport betreiben und Mitglied des LSB sind. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LSN stehen.</p> <p>(2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des DSV zu veröffentlichen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der betroffene Verein den nächsten Verbandstag anrufen; dieser entscheidet endgültig.</p>	<p>Mehrsportvereinen, die die Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball betreiben. Beide Kategorien werden in dieser Satzung als „Vereine“ bzw. „Mitgliedsvereine“ bezeichnet.</p> <p><i>§ 9 – Mitgliedschaft</i></p> <p>(1) Ordentliche Mitglieder im LSN können gemeinnützige Vereine mit Sitz im Bundesland Niedersachsen werden, die Schwimmsport betreiben und Mitglied des LSB sind. Ihre Satzung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LSN stehen.</p> <p>(2) Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können Vereine und andere Organisationen werden, die den Schwimmsport und die öffentliche Gesundheitspflege mittelbar, u.a. durch den Betrieb eines Bades, fördern und als gemeinnützig anerkannt sind.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt Amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums kann der betroffene Verein das betroffene Mitglied den nächsten Verbandstag anrufen; dieser entscheidet endgültig. Außerordentliche Mitglieder werden durch das Präsidium in den Verband aufgenommen.</p>	<p>Ergänzung um die Definition „außerordentliches Mitglied“</p> <p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>
--	---	---

<p>(3) Durch die Aufnahme in den LSN werden die Vereine gleichzeitig Mitglied der für sie regional zuständigen Untergliederungen.</p>	<p>(4) Durch die Aufnahme in den LSN werden die Vereine ordentlichen Mitglieder gleichzeitig Mitglied der für sie regional zuständigen Untergliederungen.</p>	
---	---	--

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p><i>§ 10 – Allgemeine Rechte und Pflichten</i></p> <p>(1) Die Mitglieder und Untergliederungen des LSN sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des LSN und seiner zuständigen Untergliederungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.</p> <p>(2) Die Vereine und Untergliederungen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des LSN nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich gegenseitig sowie den LSN bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen.</p> <p>(3) Der LSN und seine Mitglieder sind der Rechtsordnung und den AntiDoping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-</p>	<p><i>§ 10 – Allgemeine Rechte und Pflichten</i></p> <p>(1) Die Mitglieder und Untergliederungen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und Untergliederungen des LSN sind berechtigt, durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen des LSN und seiner zuständigen Untergliederungen teilzunehmen. Antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.</p> <p>(2) Die Vereine ordentlichen Mitglieder und Untergliederungen haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Einrichtungen des LSN nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, sich gegenseitig sowie den LSN bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen.</p> <p>(3) Der LSN und seine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind der Rechtsordnung und den</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p> <p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

<p>Verbandes unterworfen. Für den Bereich des Wettkampfsports gelten die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes. Der LSN kann ergänzende Regelungen treffen, soweit diese der Satzung, der Rechtsordnung und den Wettkampfbestimmungen sowie den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes nicht widersprechen.</p>	<p>AntiDoping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes unterworfen. Für den Bereich des Wettkampfsports gelten die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes. Außerordentliche Mitglieder dürfen nicht am lizenzierten Wettkampfbetrieb teilnehmen. Der LSN kann ergänzende Regelungen treffen, soweit diese der Satzung, der Rechtsordnung und den Wettkampfbestimmungen sowie den Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Schwimm-Verbandes nicht widersprechen.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern (außerordentliche Mitglieder dürfen nicht am lizenzierten Wettkampfbetrieb teilnehmen)</p>
---	---	--

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p><i>§ 11 – Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren</i></p> <p>(1) Der LSN erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des LSN gemeldeten Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung. In dem vom LSN erhobenen Beitrag sind die an den DSV und DOSB weiterzuleitenden Beiträge enthalten.</p>	<p><i>§ 11 – Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren</i></p> <p>(1) Der LSN erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen ordentlichen Mitgliedern den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des LSN gemeldeten Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung. In dem vom LSN erhobenen Beitrag sind die an den DSV und DOSB weiterzuleitenden Beiträge enthalten.</p> <p>(2) Von den außerordentlichen Mitgliedern wird ein vom Präsidium jeweils festzulegender Jahresbeitrag erhoben.</p>	<p>Ergänzung um den Mitgliedsbeitrag für die außerordentlichen Mitglieder (Definition Beitragsbemessung für außerordentliche Mitglieder)</p>

<p>(2) Der Verbandstag kann einen Beitragsbeschluss nur mit Wirkung ab dem Folgejahr fassen.</p>	<p>(3) Der Verbandstag kann einen Beitragsbeschluss nur mit Wirkung ab dem Folgejahr fassen.</p>	
<p>(3) Bei Nichtabgabe der Bestandsmeldung kann der Verein mit dem Beitrag für eine aufgrund des Vorjahresbestandes geschätzte Mitgliederstärke vorläufig veranlagt werden.</p>	<p>(4) Bei Nichtabgabe der Bestandsmeldung kann der Verein das ordentliche Mitglied mit dem Beitrag für eine aufgrund des Vorjahresbestandes geschätzte Mitgliederstärke vorläufig veranlagt werden.</p>	<p>Genau Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>
<p>(4) Die Vereine haben die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an den LSN abzuführen. Das Fälligkeitsdatum wird vom Präsidium festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist Stundung möglich. Vereine, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, haben auf den rückständigen Beitrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v. H. zu entrichten.</p>	<p>(5) Die Vereine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, den Beitrag fristgerecht an den LSN abzuführen. Das Fälligkeitsdatum wird vom Präsidium festgesetzt. In begründeten Ausnahmefällen ist Stundung möglich. Vereine Ordentliche und außerordentliche Mitglieder, deren Beiträge einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen sind, haben auf den rückständigen Beitrag eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 v. H. zu entrichten.</p>	<p>Genau Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>
<p>(5) Die Vereine verlieren außerdem die Verbandsrechte, wenn sie nach im Amtlichen Organ des DSV veröffentlichter oder schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgeglichen haben. Werden nach Ablauf der Monatsfrist die Beiträge und die Verzugsgebühr gezahlt, so ist der Verlust der Verbandsrechte ab dem Zeitpunkt der Zahlung aufgehoben. Sollte die Zahlung innerhalb einer Frist von insgesamt drei Monaten nach Fälligkeitsdatum nicht erfolgen, so können</p>	<p>(6) Die Vereine ordentlichen Mitglieder verlieren außerdem die Verbandsrechte, wenn sie nach im Amtlichen Organ des DSV veröffentlichter oder schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgeglichen haben. Außerordentliche Mitglieder verlieren außerdem die Verbandsrechte, wenn sie nach schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgeglichen haben. Werden nach Ablauf der Monatsfrist die Beiträge und die Verzugsgebühr gezahlt, so ist der Verlust der</p>	<p>Genau Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

<p>sie gem. § 12 dieser Satzung wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten aus dem Verband ausgeschlossen werden.</p>	<p>Verbandsrechte ab dem Zeitpunkt der Zahlung aufgehoben. Sollte die Zahlung innerhalb einer Frist von insgesamt drei Monaten nach Fälligkeitsdatum nicht erfolgen, so können sie gem. § 12 dieser Satzung wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten aus dem Verband ausgeschlossen werden.</p>	
<p>(6) Die Vereine haben bei Ihrer Aufnahme einen einmaligen vom Verbandstag zu bestimmenden Aufnahmebeitrag zu entrichten.</p>	<p>(7) Die Vereine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben bei Ihrer Aufnahme eine einmalige vom Verbandstag zu bestimmende Aufnahmebeitraggebühr zu entrichten.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p><i>§ 12 – Beendigung der Mitgliedschaft</i></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet: a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins, nicht jedoch, falls es sich um die formelle Auflösung gem. § 42 Absatz 1 BGB handelt und der Mitgliedsverein im Zuge eines Insolvenzverfahrens saniert werden soll; b) durch Austrittserklärung; sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Verband schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen; c) durch Ausschluss ca.) bei groben Verstößen gegen die Satzung, cb.) wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten, nachdem mit Frist gemahnt wurde, cc.) wenn das Verhalten die Tätigkeit, den Ruf und das Ansehen des Verbandes derart verletzt, dass eine</p>	<p><i>§ 12 – Beendigung der Mitgliedschaft</i></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft endet: a) durch Auflösung des Mitgliedsvereins-ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds, nicht jedoch, falls es sich um die formelle Auflösung gem. § 42 Absatz 1 BGB handelt und der Mitgliedsverein das ordentliche oder außerordentliche Mitglied im Zuge eines Insolvenzverfahrens saniert werden soll; b) durch Austrittserklärung; sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Verband schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen; c) durch Ausschluss ca.) bei groben Verstößen gegen die Satzung, cb.) wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten, nachdem mit Frist gemahnt wurde,</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

<p>weitere Zugehörigkeit untragbar ist, cd.) bei Verlust der Gemeinnützigkeit.</p> <p>(2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Anrufung des Verbandstages zulässig.</p> <p>(3) Die Rechte und Pflichten eines ausgetretenen Vereines enden mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Die Rechte und Pflichten eines ausgeschlossenen Vereines enden mit Zugang der Ausschlussmitteilung beim ausgeschlossenen Verein, spätestens mit Veröffentlichung des Ausschlusses im Amtlichen Organ des DSV.</p> <p>(4) Erfüllt ein Mitgliedsverein die ihm in einer Untergliederung obliegenden Pflichten nicht, so kann er auf Antrag des Untergliederungsvorstandes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen aus dem LSN ausgeschlossen werden. Die Untergliederungen können einen Ausschluss nicht beschließen.</p>	<p>cc.) wenn das Verhalten die Tätigkeit, den Ruf und das Ansehen des Verbandes derart verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit untragbar ist, cd.) bei Verlust der Gemeinnützigkeit bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.</p> <p>(2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist Anrufung des Verbandstages zulässig.</p> <p>(3) Die Rechte und Pflichten eines ausgetretenen Vereines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds enden mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Die Rechte und Pflichten eines ausgeschlossenen Vereines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds enden mit Zugang der Ausschlussmitteilung beim ausgeschlossenen Verein Mitglied, spätestens mit Veröffentlichung des Ausschlusses im Amtlichen Organ des DSV.</p> <p>(4) Erfüllt ein Mitgliedsverein ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied die ihm in einer Untergliederung obliegenden Pflichten nicht, so kann es auf Antrag des Untergliederungsvorstandes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen aus dem LSN ausgeschlossen werden. Die Untergliederungen können einen Ausschluss nicht beschließen.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p> <p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>
---	--	---

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 15 – <i>Amtsinhaber</i></p> <p>(1) Wählbar für Ämter gemäß dieser Satzung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied im einem dem LSN angeschlossenen Verein ist und auf dem Verbandstag anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.</p> <p>(2) Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in Ämter gewählt werden, wenn sie dadurch die Aufsicht über sich selber in einer anderen Tätigkeit wahrzunehmen haben. In voneinander abhängigen Gremien soll Ämterhäufung vermieden werden. Der § 181 BGB ist zu beachten.</p>	<p>§ 15 – <i>Amtsinhaber</i></p> <p>(1) Wählbar für Ämter gemäß dieser Satzung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, Mitglied in einem dem LSN angeschlossenen Verein ordentlichen Mitglied ist und auf dem Verbandstag anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt. Außerordentliche Mitglieder können die Ausschüsse unterstützen, aber kein Amt nach §26 BGB übernehmen.</p> <p>(2) Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in Ämter gewählt werden, wenn sie dadurch die Aufsicht über sich selber in einer anderen Tätigkeit wahrzunehmen haben. In voneinander abhängigen Gremien soll Ämterhäufung vermieden werden. Der § 181 BGB ist zu beachten.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern (Mitglieder von außerordentlichen Mitgliedern können nicht ins Präsidium gewählt werden)</p>

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>VII. Verbandstag</p> <p>§ 17 – <i>Aufgaben des Verbandstages</i></p> <p>Der Verbandstag ist das höchste Organ des LSN. Als Versammlung der Mitgliedsvereine hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zuteil werden. Insbesondere sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl eines Versammlungsleiters, 	<p>VII. Verbandstag</p> <p>§ 17 – <i>Aufgaben des Verbandstages</i></p> <p>Der Verbandstag ist das höchste Organ des LSN. Als Versammlung der Mitgliedsvereine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese Satzung zuteil werden. Insbesondere sind dies:</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

<ul style="list-style-type: none"> - die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, - die Wahl der Kassenprüfer, - die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse, - die Wahl des Schiedsgerichtes, - die Entgegennahme des umfassenden, schriftlichen Berichtes des Präsidiums, - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses, - die Entlastung des Präsidiums, - die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge, - die Beschlussfassung über sonstige Anträge, - die Beschlussfassung über Beiträge. - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (Finanzplanung), - die Beschlussfassung über den Ort des nächsten Verbandstages, 	<ul style="list-style-type: none"> - die Wahl eines Versammlungsleiters, - die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten, - die Wahl der Kassenprüfer, - die Wahl der Vorsitzenden der Fachausschüsse, - die Wahl des Schiedsgerichtes, - die Entgegennahme des umfassenden, schriftlichen Berichtes des Präsidiums, - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses, - die Entlastung des Präsidiums, - die Beschlussfassung über satzungsändernde Anträge, - die Beschlussfassung über sonstige Anträge, - die Beschlussfassung über Beiträge. - die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (Finanzplanung), - die Beschlussfassung über den Ort des nächsten Verbandstages, 	
--	---	--

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p><i>§ 18 - Stimmberechtigung</i></p> <p>(1) Auf dem Verbandstag werden die Vereine durch Delegierte vertreten. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer gemeldeten Mitglieder gemäß § 11 Absatz 1, für die Beiträge gezahlt worden sind. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme, Stimmenübertragung ist nur bis zu fünf Stimmen je Delegierten zulässig. Ein Delegierter darf dabei sein Stimmrecht nur für einen</p>	<p><i>§ 18 - Stimmberechtigung</i></p> <p>(1) Auf dem Verbandstag werden die Vereine ordentlichen Mitglieder durch Delegierte vertreten. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer gemeldeten Mitglieder gemäß § 11 Absatz 1, für die Beiträge gezahlt worden sind. Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt eine Stimme, Stimmenübertragung ist nur bis zu fünf Stimmen je Delegierten zulässig. Ein Delegierter darf dabei sein</p>	<p>Genaue Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern (außerordentliche Mitglieder erhalten nur eine Stimme pro Mitglied)</p>

<p>Tätigkeitsbereich (Verein, Untergliederung oder Amt) ausüben.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie je ein von den jeweiligen Bezirken und Kreisen bestimmter Delegierter sind auf den Verbandstagen des LSN stimmberechtigt.</p>	<p>Stimmrecht nur für einen Tätigkeitsbereich (Verein, Untergliederung oder Amt) ausüben.</p> <p>Die außerordentlichen Mitglieder sind auf den Verbandstagen des LSN mit je einer Stimme stimmberechtigt.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Fachausschüsse sowie je ein von den jeweiligen Bezirken und Kreisen bestimmter Delegierter sind auf den Verbandstagen des LSN stimmberechtigt.</p>	
--	--	--

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p><i>§ 19– Einberufung und Fristen</i></p> <p>(1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre jeweils in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt das Präsidium fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen; ferner soll ebenfalls sechs Wochen vorher eine Terminankündigung im Amtlichen Organ des DSV veröffentlicht werden.</p> <p>(2) Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch das Präsidium oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen werden. Er</p>	<p><i>§ 19– Einberufung und Fristen,</i></p> <p>(1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre jeweils in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt das Präsidium fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen; ferner soll ebenfalls sechs Wochen vorher eine Terminankündigung im Amtlichen Organ des DSV veröffentlicht werden.</p> <p>(2) Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch das Präsidium oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen werden. Er</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

<p>muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder mindestens zwei Bezirksgliederungen es unter Angabe von Gründen verlangen.</p> <p>(3) Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung über das Amtliche Organ des DSV oder per Rundschreiben mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum erfolgt.</p> <p>(4) Das Protokoll des Verbandstages ist den Vereinen innerhalb von sechs Wochen per Post oder über die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine ordentlichen Mitglieder oder mindestens zwei Bezirksgliederungen es unter Angabe von Gründen verlangen.</p> <p>(3) Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung über das Amtliche Organ des DSV oder per Rundschreiben mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum erfolgt.</p> <p>4) Das Protokoll des Verbandstages ist den Vereinen den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen per Post oder über die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>
---	---	---

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 20 – Anträge, Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Anträge an den Verbandstag sind bis vier Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch das Präsidium bis zwei Wochen vor dem Verbandstag an alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN weiterzuleiten.</p>	<p>§ 20 – Anträge, Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Anträge an den Verbandstag sind bis vier Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch das Präsidium bis zwei Wochen vor dem Verbandstag an alle Mitgliedsvereine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

<p>(2) Zusatzanträge zur Ergänzung bzw. Modifikation bestehender Anträge müssen spätestens zu Beginn des Verbandstages vorliegen.</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können vom Verbandstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.</p> <p>(4) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN sowie das Präsidium und der Jugendtag.</p>	<p>Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN weiterzuleiten.</p> <p>(2) Zusatzanträge zur Ergänzung bzw. Modifikation bestehender Anträge müssen spätestens zu Beginn des Verbandstages vorliegen.</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können vom Verbandstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.</p> <p>(4) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine ordentlichen Mitglieder, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN sowie das Präsidium und der Jugendtag.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern (außerordentliche Mitglieder sollen kein Stimmrecht erhalten)</p>
---	--	---

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>IX. Präsidium</p> <p><i>§ 25 - Aufgaben des Präsidiums</i></p> <p>(1) Aufgabe des Präsidiums ist es, den LSN nach Maßgabe der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu führen und zu repräsentieren. Es ist dabei an die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses gebunden und trifft alle für die Verbandsarbeit notwendigen Entscheidungen.</p> <p>(2) Das Präsidium soll seine Aufgaben vornehmlich auf der Ebene des Gesamtverbandes</p>	<p>IX. Präsidium</p> <p><i>§ 25 - Aufgaben des Präsidiums</i></p> <p>(1) Aufgabe des Präsidiums ist es, den LSN nach Maßgabe der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu führen und zu repräsentieren. Es ist dabei an die Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses gebunden und trifft alle für die Verbandsarbeit notwendigen Entscheidungen.</p> <p>(2) Das Präsidium soll seine Aufgaben vornehmlich auf der Ebene des Gesamtverbandes</p>	

<p>wahrnehmen, ist jedoch im Rahmen seiner Gesamtverantwortung bei Bedarf auch berechtigt, Entscheidungen über die Belange einzelner Fachausschüsse zu treffen.</p> <p>(3) Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und zur Erledigung seiner Verbandsaufgaben im Rahmen der genehmigten Finanzplanung Personal einzustellen.</p> <p>(4) Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.</p> <p>(5) Eine Haftung der Mitglieder des Präsidiums gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.</p>	<p>wahrnehmen, ist jedoch im Rahmen seiner Gesamtverantwortung bei Bedarf auch berechtigt, Entscheidungen über die Belange einzelner Fachausschüsse zu treffen.</p> <p>(3) Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Unterstützung und zur Erledigung seiner Verbandsaufgaben im Rahmen der genehmigten Finanzplanung Personal einzustellen.</p> <p>(4) Das Präsidium nimmt die Arbeitgeberfunktion wahr.</p> <p>(5) Eine Haftung der Mitglieder des Präsidiums gegenüber dem Verein dem LSN und den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern für leicht und grob fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatzes bleibt unberührt.</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>
---	--	---

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>XII. Jugendtag</p> <p>§ 32 – Aufgaben des Jugendtages</p> <p>(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend Niedersachsen und dient der Schwimmjugend zur Regelung ihrer internen Angelegenheiten. Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln: - die Wahl des Jugendwartes, - die Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung, - die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses, - die Entgegennahme des Berichtes über die Jahresabrechnung und die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der Schwimmjugend, - die Entlastung des Jugendausschusses, - die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten, - die Beschlussfassung über eingegangene Anträge, - der Vorschlag für den Ort des nächsten Jugendtages</p> <p>(2) Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Vereine und Untergliederungen sowie aus den Mitgliedern des Jugendausschusses des LSN; jeder Verein und jede Untergliederung darf einen Delegierten entsenden. Alle Mitglieder des Jugendtages haben gleiches Stimmrecht.</p> <p>(3) Das Präsidium und der Hauptausschuss sind in</p>	<p>XII. Jugendtag</p> <p>§ 32 – Aufgaben des Jugendtages</p> <p>(1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schwimmjugend Niedersachsen und dient der Schwimmjugend zur Regelung ihrer internen Angelegenheiten. Insbesondere sind folgende Themen zu behandeln: - die Wahl des Jugendwartes, - die Verabschiedung von Änderungen der Jugendordnung, - die Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses, - die Entgegennahme des Berichtes über die Jahresabrechnung und die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages der Schwimmjugend, - die Entlastung des Jugendausschusses, - die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten, - die Beschlussfassung über eingegangene Anträge, - der Vorschlag für den Ort des nächsten Jugendtages</p> <p>(2) Der Jugendtag besteht aus den Delegierten der Vereine ordentlichen Mitglieder und Untergliederungen sowie aus den Mitgliedern des Jugendausschusses des LSN; jeder Verein jedes ordentliche Mitglied und jede Untergliederung darf einen Delegierten entsenden. Alle Mitglieder des Jugendtages haben gleiches Stimmrecht.</p> <p>(3) Das Präsidium und der Hauptausschuss sind in</p>	<p>Genauere Abgrenzung von außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern</p>

allen Gremien der Schwimmjugend Niedersachsen antragsberechtigt.	allen Gremien der Schwimmjugend Niedersachsen antragsberechtigt.	
--	--	--

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 33– Einberufung und Fristen</p> <p>(1) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt; es gelten die Ladungsfristen des Verbandstages.</p> <p>(2) Über die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages entscheidet der Jugendausschuss, sofern der entsprechende Antrag nicht von den Mitgliedsvereinen ausgeht.</p> <p>(3) Für Anträge an den Jugendtag gelten die Bestimmungen des Verbandstages; die Jugendordnung kann den Kreis der Antragsberechtigten erweitern.</p>	<p>§ 33– Einberufung und Fristen</p> <p>(1) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt; es gelten die Ladungsfristen des Verbandstages.</p> <p>(2) Über die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages entscheidet der Jugendausschuss, sofern der entsprechende Antrag nicht von den Mitgliedsvereinen ordentlichen Mitgliedern ausgeht.</p> <p>(3) Für Anträge an den Jugendtag gelten die Bestimmungen des Verbandstages; die Jugendordnung kann den Kreis der Antragsberechtigten erweitern.</p>	

Mit 157 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen sowie 14 Enthaltungen wird der Antrag angenommen.

Antrag 2: Satzungsändernder Antrag des Präsidiums an den Verbandstag des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. am 18. Mai 2019

„Das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. stellt den satzungsändernden Antrag, dass Beiträge der Dachverbände ohne Beschluss des Verbandstages an die Vereine weitergereicht werden können.

Begründung:

Die Anpassung des §11 erfolgt aufgrund der Tatsache, dass mögliche Beitragserhöhungen der Dachverbände momentan nicht direkt weitergereicht werden können.

Beschließt der Verbandstag einer möglichen Beitragserhöhung eines Dachverbandes zu folgen und die erwartete Erhöhung fällt geringer aus, muss der Verband den beschlossenen Beitrag einziehen, da kein Vorratsbeschluss gefasst werden kann.

Andersherum verhält es sich, wenn die erwartete Erhöhung höher ausfällt, dann muss der Verband die Differenz selber tragen, was zu Liquiditätsproblemen führen kann.“

Bernd Seidensticker (W98 Hannover) stellt folgende Frage:

„Wer trifft bei der Abstimmung über die Erhöhung der Gebühren eine Entscheidung – werden die Vereine mit einbezogen oder trifft allein das Präsidium die Entscheidung?“

Sven Topp (LSN Präsidium) erläutert, dass das Präsidium das Abstimmungsverhalten bei einer Beitragserhöhung im DSV vorab mit dem Hauptausschuss abstimmen wird, der wiederum die Interessen der Vereine vertritt. Es muss aber berücksichtigt werden, dass der DSV-Verbandstag ggf. einen Beschluss über eine Betragserhöhung gegen den Willen der LSN-vertreter trifft.

Bernd Seidensticker (W98 Hannover) hinterfragt, wie die Vereine eine mögliche Weiterreichung der Beitragserhöhung schultern sollen. In diesem Zusammenhang ist eine Beitragserhöhung vor allem für Vereine mit hohen Mitgliederzahlen eine starke Belastung für den Haushalt.

Sven Topp (LSN Präsidium) stimmt dem Beitrag von Bernd Seidensticker zu und weist gleichzeitig darauf hin, dass Beschlüsse über jegliche Beitragserhöhungen auf einem außerordentlichen LSN-Verbandstag erforderlich wären, sofern dieser Antrag keine Befürwortung findet.

Klaus Pense (TWG Göttingen) stellt die Frage, ob die Vereine den Beschluss über die Weiterreichung der Beitragserhöhung auf eine unbestimmte Summe in diesem Jahr hinnehmen müssen.

Sven Topp (LSN Präsidium) erläutert, dass die Summe einer möglichen Erhöhung von den Mitgliedern des LSN bzw. von den Vereinen hingenommen werden müsste. Des Weiteren wird erläutert, dass eine plötzliche, unmäßige Beitragserhöhung (z.B. 10€) nicht anzunehmen ist.

Dr. Ulrich Steinmetz (TWG Göttingen) fordert dazu auf, eine gemeinsame Kompromisslösung zu finden, mit der eine Planungssicherheit sowohl für die Vereine als auch für den LSN als übergeordneten Verband sichergestellt wird. Als Lösungsansatz wird eine finanzielle Begrenzung vorgeschlagen, die der LSN unabhängig von einem Beschluss auf einem außerordentlichen LSN-Verbandstag an die Vereine weiterreichen darf.

Knut Adermann und Bernd Seidensticker (beide W98 Hannover) bringen ein, dass es plötzliche und drastische Gebührenerhöhungen bereits gegeben hat, welche gegenüber den Mitgliedern schwer zu rechtfertigen sind (z.B. Erhöhung der Passgebühr von 10€ auf 28€ innerhalb von einem Tag). Dies bedeutet analog zum Verband auch für die Vereine eine Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung. Von Herrn Seidensticker wird vorgeschlagen, eine maximal prozentuale Erhöhung des derzeit gültigen Beitrags von 0,80 Euro festzusetzen bzw. darüber abzustimmen. Eine Erhöhung die darüber hinaus geht, müsste auf einem außerordentlichen LSN-Verbandstag neu abgestimmt werden.

Wolfgang Kroker (Delmenhorster Schwimmverein) erläutert das Verhältnis einer Beitragserhöhung zwischen Verein und Verband und gibt dies bei der aktuellen Diskussion zu bedenken. Wird eine Beitragserhöhung auf einen Euro von dem Verband festgesetzt, handelt es sich hierbei um eine Erhöhung des Jahresbeitrags. Wenn die Vereine eine Beitragserhöhung von einem Euro festsetzen, handelt es sich hierbei um einen Monatsbeitrag.

Sven Topp (LSN Präsidium) erläutert, dass bei der am Tag zuvor stattgefundenen Hauptausschusssitzung ebenfalls über eine Begrenzung des weiterzureichenden Beitrags an die Vereine diskutiert wurde. Sven Topp schlägt im Schulterschluss mit dem vom Präsidium gestellten Antrag eine Festlegung der Grenze von einem Euro vor.

Maurice Waldmann (Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V.) hinterfragt, ob die Versammlung demnach momentan über eine Beitragsgrenze diskutiert, die in dem vorliegenden Satzungsbeschluss jedoch nicht enthalten ist.

Sven Topp (LSN Präsidium) antwortet, dass zu diesem Punkt ein Zusatzantrag aufgenommen wird, welcher dementsprechend mit in die Satzung einfließen würde.

Maurice Waldmann (Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V.) erkundigt sich, ob seitens des Verbands die Möglichkeit besteht, Rücklagen im Sinne einer Unterstützung für kleinere Vereine zu bilden, um die Deckung der Lizenzgebühren tragen zu können.

Sven Topp (LSN Präsidium) fügt hinzu, dass der Verband hierzu keine Möglichkeiten sieht, weil dies rechtlich nicht erlaubt ist.

Der Versammlungsleiter, Dr. Michael Neumann, verliest nun den angepassten satzungsändernden Antrag:

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p><i>§ 11 – Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren</i></p> <p>1) Der LSN erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des LSN gemeldeten Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p><i>§ 11 – Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren</i></p> <p>1) Der LSN erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen ordentlichen Mitgliedern den vom Verbandstag beschlossenen LSN Beitrag, bestehend aus einem Beitrag pro Vereinsmitglied. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich</p>	<p>Die Anpassung des §11 erfolgt aufgrund der Tatsache, dass mögliche Beitragserhöhungen der Dachverbände momentan nicht direkt weitergereicht werden können.</p> <p>Beschließt der Verbandstag einer möglichen Beitragserhöhung eines Dachverbandes zu folgen und die erwartete Erhöhung</p>

<p>In dem vom LSN erhobenen Beitrag sind die an den DSV und DOSB weiterzuleitenden Beiträge enthalten</p>	<p>des LSN gemeldeten Mitglieder.</p> <p>Zusätzlich erhebt der LSN bei seinen ordentlichen Mitgliedern die jeweils gültigen Beiträge seiner Dachverbände (z.B. DSV bzw. DOSB). Die Obergrenze hierfür legt der Verbandstag fest.</p> <p>Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>fällt geringer aus, muss der Verband den beschlossenen Beitrag einziehen, da kein Vorratsbeschluss gefasst werden kann.</p> <p>Andersherum verhält es sich, wenn die erwartete Erhöhung höher ausfällt, dann muss der Verband die Differenz selber tragen, was zu Liquiditätsproblemen führen kann.</p>
---	---	--

Dieser satzungsändernde Antrag wird mit 167 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen angenommen:

Zur Festsetzung einer Obergrenze formuliert der Versammlungsleiter, Dr. Michael Neumann, als Ergebnis der Diskussion folgenden Zusatzantrag:

„Die Obergrenze der durch den LSN an die ordentlichen Mitglieder durchzuleitenden Beiträge der Dachverbände beträgt bis zu einer erneuten Beschlussfassung 1,89€ pro Jahr und Mitglied.“

Dieser Zusatzantrag wird bei zwei Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.

Das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. stellt zur Präzisierung einen (nicht satzungsändernden) Zusatzantrag zum satzungsändernden Antrag 2.

„Als Regelung für die Umsetzung der Satzungsänderung wird folgendes Vorgehen beschlossen: Der bisher vom Verbandstag beschlossene LSN-Beitrag umfasste sowohl den Anteil für den eigenen Haushalt des LSN als auch den Anteil des DSV und DOSB, der an diese weiterzuleiten war. Von dem Gesamtbeitrag in Höhe von 4,80 Euro pro ordentlichen Mitglied entfallen derzeit 3,91 Euro auf den ordentlichen Haushalt des LSN, 0,80 Euro auf den DSV und 0,09 Euro auf den DOSB.

Der Verbandstag stellt fest, dass ab Gültigkeit der neuen Beitragsstruktur gemäß dem satzungsändernden Antrag Nr. 2 der „LSN-Beitrag“ formell nur noch 3,91 Euro beträgt. Sofern es also nicht zu Beitragserhöhungen der Dachverbände kommt, erfolgt die Satzungsänderung an sich für die Vereine beitragskostenneutral. Die Beiträge der Dachverbände werden zukünftig gesondert auf der Beitragsrechnung ausgewiesen und vom LSN an die Dachverbände weitergeleitet.“

Dieser Zusatzantrag zum Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Antrag 3 und 4: Satzungsändernder Antrag 3 und 4 des Präsidiums des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. zum LSN Verbandstag am 18.05.2019

„Hiermit stellt das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. den satzungsändernden Antrag, dass sowohl die Einladungs- als auch die Antragsfrist für den Verbandstag angepasst werden. Des Weiteren kann der Versand der Einladung digital erfolgen. Die Möglichkeit Zusatzanträge zu stellen, soll gestrichen werden.“

Begründung: Mit der Anpassung der Antragsfrist trägt der LSN dem § 32 Absatz (1) des BGB Genüge, da „es zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich ist, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird“. Mit der Möglichkeit des digitalen Versandes der Einladung reagiert der LSN auf die zeitgemäßen Entwicklungen.“

Der Versammlungsleiter, Michael Dr. Neumann, liest die Satzungsänderungen von Antrag 3 und Antrag 4 gemeinsam vor. Hiergegen gibt es keine Einwände aus dem Plenum.

Das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen stellt an den Verbandstag am 18. Mai 2019 folgenden satzungsändernden **Antrag 3 und Antrag 4:**

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 19 – Einberufung und Fristen</p> <p>(1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre jeweils in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt das Präsidium fest. Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen; ferner soll ebenfalls sechs Wochen vorher eine Terminankündigung im Amtlichen Organ des DSV veröffentlicht werden.</p>	<p>§ 19 – Einberufung, Fristen, Anträge</p> <p>(1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre jeweils in der Zeit bis zum 30. Juni statt; den genauen Zeitpunkt setzt das Präsidium fest. Die Ankündigung für den Verbandstag erfolgt 12 Wochen vorher auf der Verbandswebseite.</p> <p>Ferner ist 8 Wochen vorher eine Terminankündigung im Amtlichen Organ des DSV zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Anträge an den Verbandstag sind 6 Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die Verbandsanschrift zu</p>	<p>§ Ergänzen um den Punkt Anträge</p> <p>Zusammenfassung der Terminankündigung, dem Versand der Einladung und der Antragsstellung um dem § 31 Absatz (1) und (2) des BGB Genüge zu tragen.</p>

<p>(2) Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch das Präsidium oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine oder mindestens zwei Bezirksgliederungen</p>	<p>senden. Die fristgerecht eingegangenen Anträge werden 4 Wochen vorher zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung an alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN gesandt. Die Einladung erfolgt schriftlich an die jeweils letzte bekannte Anschrift oder E-Mailadresse.</p> <p>Er ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuberufen; ferner soll ebenfalls sechs Wochen vorher eine Terminankündigung im Amtlichen Organ des DSV veröffentlicht werden.</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können vom Verbandstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.</p> <p>(4) Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch das Präsidium oder den Hauptausschuss aus wichtigem Grunde jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung in geeigneter Weise einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereine ordentlichen Mitglieder oder mindestens</p>	<p>Die Einladung und der Versand der Anträge können per E-Mail geschehen.</p>
---	--	---

<p>es unter Angabe von Gründen verlangen.</p> <p>(3) Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung über das Amtliche Organ des DSV oder per Rundschreiben mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum erfolgt.</p> <p>(4) Das Protokoll des Verbandstages ist den Vereinen innerhalb von sechs Wochen per Post oder über die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>zwei Bezirksgliederungen es unter Angabe von Gründen verlangen.</p> <p>(5) Der außerordentliche Verbandstag ist beschlussfähig, wenn die Ladung über das Amtliche Organ des DSV oder per digitalem Rundschreiben mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsdatum erfolgt ist.</p> <p>(6) Das Protokoll des Verbandstages ist den Vereinen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen per Post oder über die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen und gilt als genehmigt, sobald kein Widerspruch nach einem weiteren Monat erfolgt.</p> <p>(7) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine ordentlichen Mitglieder, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN sowie das Präsidium und der Jugendtag.</p>	<p>Ergänzung zur Genehmigung des Protokolls</p> <p>Übernommen aus § 20 der LSN Satzung</p>
--	--	--

Das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen stellt an den Verbandstag am 18. Mai 2019 folgenden satzungsändernden **Antrag 4**:

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 20 – Anträge, Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) Anträge an den Verbandstag sind bis vier Wochen vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch das Präsidium bis zwei Wochen vor dem Verbandstag an alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN weiterzuleiten.</p> <p>(2) Zusatzanträge zur Ergänzung bzw. Modifikation bestehender Anträge müssen spätestens zu Beginn des Verbandstages vorliegen.</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können vom Verbandstag ohne Einhaltung einer Frist mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden; sie dürfen keine Satzungsänderung zum Gegenstand haben.</p> <p>(4) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine, Fachausschüsse und Untergliederungen des LSN sowie das Präsidium und der Jugendtag.</p>	<p>§ 20 – Anträge, Dringlichkeitsanträge</p> <p>(1) streichen</p> <p>(2) streichen</p> <p>(3) streichen</p> <p>(4) hier streichen</p>	<p>Die beiden Paragraphen 19 und 20 werden zusammengefasst.</p> <p>Die Antragsfrist befindet sich jetzt im § 19 (1) wieder</p> <p>(2) Zusatzanträge können nicht mehr gestellt werden</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge befinden sich jetzt im § 19 (2).</p> <p>(4) findet sich in § 19 (6) wieder</p>

Mit 173 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen sowie 0 Enthaltungen wird der Antrag 3 und Antrag 4 angenommen.

TOP 13 Beschlussfassung über sonstige Anträge

Es liegt ein Antrag zur Beschlussfassung durch den 12. Verbandstag des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. von dem Verein Wassersportfreunde von 1898 Hannover e.V., vertreten durch Karsten Seehafer, Bernd Seidensticker und Knut Adermann, vor:

„Seit 01.01.2019, zunächst befristet bis zum 30.06.2019, stellt der LSN den Mitgliedsvereinen, die Schwimmsportler zum Training am Landesstützpunkt Hannover abstellen, "gemäß der Kostenumlage für die Trainingsberechtigung in den Trainingsgruppen 3 und 4 am Landesstützpunkt Schwimmen in Hannover“ Leistungen in Rechnung. In Rechnung gestellt werden den betroffenen Vereinen zur Zeit 85,00 Euro pro Sportler und pro Monat (1.020,00 Euro pro Sportler p.a.). Vereine, die Aktive in die Trainingsgruppen 1 und 2 abstellen, werden nicht belastet. Die geplante Verfahrensweise ab 01.07.2019 ist noch nicht bekannt.

Die Wassersportfreunde von 1898 Hannover stellen den Antrag, dass mit Wirkung vom 01.07.2019 der LSN die Kosten für die Sportler der Trainingsgruppen 3 und 4 vollständig übernimmt. Die durch die finanzielle Belastung entstandenen sozialen und sportlichen Ungerechtigkeiten sollen durch den Beschluss des LSN-Verbandstags beseitigt werden.

Präsidium der Wassersportfreunde von 1898 Hannover e.V.“

Ingo Becker (Sportfreunde Meckelfeld) erkundigt sich nach der Trainingsgruppenzuordnung für „TG1“ bis „TG4“.

Gernot Ingenerf (LSN Präsidium) erklärt, dass es am Landesleistungszentrum Hannover vier Trainingsgruppen (TG) gibt, die altersgerecht aufgebaut sind. In der TG4 trainieren die Altersklasse (AK) 10w und die AK 10-11m. In der TG3 trainieren die AK 11-12w und 12-13m, in der TG2 trainieren die AK 13-14w und 14-16m und in der TG1 trainieren die AK 15w und älter sowie die AK 17m und älter.

Dr. Ulrich Steinmetz (TWG Göttingen) hinterfragt, ob der vorliegende Antrag für alle Vereine gelten kann. Der Antrag wird dahingehend interpretiert, dass er zur finanziellen Lösung eines bestimmten Vereins aus dem LSN dient. Es wird angemerkt, dass eine vorherige Absprache mit den großen Vereinen nicht stattgefunden hat. Es wird angekündigt, dass der Antrag von W98 vom Bezirk Braunschweig auf Ablehnung stoßen wird. Der Antrag würde, sofern angenommen, aus Sicht des Bezirks Braunschweig eine ungerechtfertigte (finanzielle) Sonderbehandlung zum Nachteil aller anderen Vereine/ Stützpunkte insbesondere im Sinne einer transparenten und auf dem Gleichheitsprinzip basierenden Förderung des Leistungsschwimmens darstellen.

In diesem Fall stellt der Bezirksschwimmverband Braunschweig folgenden Ergänzungsantrag, der basierend auf diesem Gleichheitsprinzip und der notwendigen transparenten Förderkultur aller Kaderschwimmerinnen und -schwimmer in allen Stützpunkten des LSN gelten muss und soll:

„Der LSN soll weiterhin für alle Kaderathletinnen und Kaderathleten an allen Stützpunkten Niedersachsen die gleichen Kosten übernehmen und somit alle Kaderathletinnen und Kaderathleten gleichbehandeln. Dementsprechend ist die Entscheidung hinsichtlich der anfallenden Kosten für alle

Kaderathletinnen und Kaderathleten am Stützpunkt Hannover identisch auf die anderen Stützpunkte anzuwenden.“

Maike Seehafer (Waspo 98 Hannover) stellt die Frage, welche Beiträge von den Eltern in den anderen Stützpunkten gezahlt werden müssen.

Gernot Ingenerf (Präsidium LSN) antwortet, dass sich die Beiträge nicht unmittelbar unter/mit den anderen Landesstützpunkten Göttingen, Oldenburg, Osnabrück und Braunschweig vergleichen lassen, weil an den jeweiligen Stützpunkten nicht nur Kadermitglieder in den Gruppen trainieren. Für die Aufnahme ins Stützpunkttraining gelten verschiedene Kriterien (z.B. Trainingsbereitschaft, erzielte Zeiten). In Oldenburg wird beispielsweise ein Beitrag von 50 Euro in den älteren Gruppen und 35 Euro in den unteren Gruppen für das Stützpunkttraining gezahlt. In Osnabrück sind die Beiträge ebenfalls nach Alter-/Leistung gestaffelt und liegen deutlich höher im Vergleich zu Oldenburg. Zu den Stützpunkten Göttingen und Braunschweig können keine Aussagen getroffen werden.

Bernd Seidensticker (Waspo 98 Hannover) räumt ein, dass sich der Verein im Vorfeld nicht über die finanzielle Beitragssituation an den anderen Landesstützpunkten bewusst war und vertritt die Meinung, dass keiner der Kadermitglieder, die sich in Niedersachsen zum Leistungssport bekennen, etwas für das Stützpunkttraining bezahlen sollten.

Sven Topp (LSN Präsidium) wird von dem Versammlungsleiter gebeten, die Auswirkungen einer solchen Forderungen auf den Haushaltsbeschluss 2019 zu erläutern. Sven Topp erklärt, dass die Ausmaße zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden können, weil die Auswirkungen des geforderten Szenarios nicht im Vorfeld berechnet worden sind. Zudem müssten die finanziellen Stützpunktbezuschussungen herausgerechnet werden und damit wäre der aktuell vorliegende Haushaltsplan damit hinfällig. Sven Topp beendet seinen Wortbeitrag indem er ankündigt, dass ein positiver Beschluss für ihn ein persönliches Problem bedeuten würde.

Ingo Becker (Sportfreunde Meckelfeld) merkt an, dass das Streben nach Leistung auch auf dem Land von Bedeutung ist, welches sich durch einen gewissen Anteil in den Kaderaktiven widerspiegelt. In Meckelfeld müssen allein 22.000 Euro an die Gemeinde gezahlt werden, damit die Schwimmerinnen und Schwimmer überhaupt die Trainingsstätten (u.a. pro Hallenbahn 12 Euro pro Stunde) nutzen können. Die Gelder werden über den Vereinsbeitrag gezahlt, um die Leistungsschwimmer zu fördern. Dem Antrag von W98 wird nicht zugestimmt.

Maurice Waldmann (Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V.) resümiert, dass die Vereine bereits viel Geld für die eigenen Sportlerinnen und Sportler zahlen und greift die Beweggründe aus dem Antrag von W98 auf. Vor allem wenn es u.a. gelingt, Sportler aus ländlichen Gebieten an die Stützpunkte zu bringen, ist es in seinen Augen ein falsches Signal, für die Bekennung zum Leistungssport Geld zu zahlen und hält finanzschwache Familien von diesem Weg ab.

Klaus Pense (TWG Göttingen) verdeutlicht, dass der Stützpunkt Göttingen zwar vom LSN unterstützt wird, dies jedoch nur einen Zuschuss zu den Gesamtkosten darstellt. Ebenfalls positiv zu werten ist, dass der Verein von der Stadt durch Badezeiten unterstützt wird. Reisekosten, Startgebühren oder Schwimmbekleidung müssen in der Regel jedoch von den Eltern finanziert werden. Bei finanzschwachen Familien werden diese Kosten auf den Verein umgelegt. Die Wahrscheinlichkeit einer Kostenübernahme durch LSN wird als gering eingeschätzt.

Gernot Ingenerf (Präsidium LSN) wendet ein, dass das Konstrukt an dieser Stelle zu komplex ist, um eine gemeinsame Lösung auf dem heutigen Verbandstag zu ermitteln. Es wird zusammengefasst, dass am Stützpunkt Hannover insgesamt 60 Kadersportler in den Trainingsgruppen 1 bis 4 trainieren. In Osnabrück gibt es 17 Sportler, in Oldenburg 21 in Braunschweig 16 und in Göttingen 15, die eine

Kadernorm erreicht und entsprechend einen Kaderantrag im Schwimmen abgegeben haben. Es gibt jedoch auch noch andere Sportlerinnen und Sportler, die eine Kadernorm erreicht haben, sich jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zum Training an einem der Landesstützpunkte anmelden. Die im Strukturplan transparente Vorgehensweise zur Struktur des Leistungssports im Bereich Schwimmen in Niedersachsen sieht vor, dass die Stützpunkte in der Fläche zusammen mit der TG3 und TG4 am Landesleistungszentrum Hannover (LLZ) sowie die Talentnestverbände die Basisarbeit für den Nachwuchs abdecken. Es steht fest, dass im Bereich des Hochleistungstrainings definierte Trainingsumfänge nötig sind, um an der deutschen Schwimmspitze anzukommen. Den Meisten ist bewusst, dass diese Trainingsumfänge an den Stützpunkten in der Fläche nicht umsetzbar sind.

Das LLZ bietet mit den hauptamtlichen Trainern und der vorhandenen Infrastruktur die nahezu einzigartige Möglichkeit in Niedersachsen, strukturell und systematisch Hochleistungssport im Schwimmen anzubieten. Seit Jahren sind zwei hauptamtliche Trainer für die TG 1 und 2 angestellt. Bisher wurden diese beiden Stellen durch eine Leistungssportförderung des Landes, d.h. durch öffentliche Gelder finanziert. Sowohl der bestehende Strukturplan als auch eine erarbeitete Maske für das regionale Zielvereinbarungsgespräch bieten die Basis für die Zusammenarbeit zwischen dem Landesschwimmverband, dem LandesSportBund, dem Olympiastützpunkt Niedersachsen und dem Deutschen Schwimm-Verband. Weiterhin weist Herr Ingenerf darauf hin, dass ein Großteil des in den Hochleistungssport fließenden Geldes vom Land zweckgebunden ist.

Für die Aufrechterhaltung der Gruppenstruktur wird vom LSN mittlerweile Geld aus dem ordentlichen Haushalt ausgegeben. Insgesamt gilt es bei den verschiedenen diskutierten Möglichkeiten zu bedenken, zielgerichtete Entscheidungen zum Wohle des Leistungssports zu treffen.

Maurice Waldmann (Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V.) merkt an, dass der geforderte Beitrag in dem unteren Altersbereich der TG 3 und TG4 ungünstig gesetzt ist, weil gerade der Nachwuchs gefördert werden muss, um eine Leistungsspitze zu entwickeln. Um talentierte Kinder und Jugendliche zu fördern, wäre im Notfall über eine Erhöhung des Beitrags zu entscheiden.

Nachdem die Diskussion um eine Beschlussfassung sonstiger Anträge in verschiedene Richtungen verlaufen ist, stellt der Versammlungsleiter das grundsätzliche Ansinnen einer Gleichbehandlung an den Stützpunkten fest. Die Problematik stellt sich in der Definition der Gleichbehandlung (unter welchen Bedingungen ist sie gegeben) und in der Benennung der Kosten, die der LSN dafür übernehmen müsste. Der Versammlungsleiter vergewissert sich, ob W98 den vorgelegten Antrag zur Abstimmung bringen möchte.

Bernd Seidensticker (Waspo 98 Hannover) antwortet, dass der Antrag auf alle Stützpunkte in Niedersachsen erweitert werden soll. Den Landestrainern soll die Entscheidungskompetenz für die Definition der Kaderkriterien zugesprochen werden und alle Kaderaktiven sollen kostenfrei am Training teilnehmen können. Die Kosten für das Stützpunkttraining der Aktiven Training soll der Landesfachverband als Dachverband tragen. Herr Seidensticker bittet abschließend um eine Abstimmung zu diesem erweiterten Antrag.

Wolfgang Hein (Präsidium LSN) stellt fest, dass sich der Antrag von W98 deutlich erschwert hat und macht den Vorschlag, dass zusammen mit dem stützpunkttragenden Verein des jeweiligen Landesstützpunktes eine Arbeitsgruppe eingerichtet wird, in der sich intensiv mit dem Thema beschäftigt werden kann. Sollte der Antrag von W98 in der erweiterten Fassung ein positives Votum finden, ist der LSN nicht in der Lage, die bestehenden Strukturen aufrechtzuerhalten bzw. zu finanzieren. Eine der Auswirkungen stellt vor allem eine deutliche Reduzierung des Kaders dar, wodurch der pyramidenförmige Aufbau des Kadersystems nicht mehr gewährleistet werden kann. Wolfgang Hein stellt klar, dass der LSN im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten um den

Leistungssport kämpft und weiterhin kämpfen wird. Bei einer Durchsetzung des geforderten Antrags ist eine Beitragserhöhung unausweichlich.

Sven Topp (LSN Präsidium) stimmt den Worten von Wolfgang Hein zu. Um die Forderungen zu finanzieren, muss der ordentliche Haushalt belastet werden, welcher allerdings nicht ausreichend ist. Das hätte zur Folge, dass der Antrag über eine Erhöhung der Verbandsbeiträge auf den Weg gebracht werden müsste. Sven Topp verdeutlicht, dass er die Auswirkungen nicht mittragen würde.

Klaus Beckmann (Schwimmkreis Ammerland) verweist darauf, dass die Stützpunkte Oldenburg, Braunschweig und Osnabrück in der Vergangenheit von ihren Kaderschwimmerinnen und Kaderschwimmern immer Geld für das Training und für die Finanzierung der Trainer am jeweiligen Stützpunkt verlangt haben. Von den in Hannover ansässigen Vereinen wurde diese Situation bislang nicht wahrgenommen und es wurde keine Bereitschaft für eine Unterstützung gezeigt. Dem (erweiterten) Antrag von W98 wird aus diesem Grund nicht zugestimmt.

Von Herrn Becker (Sportfreunde Meckelfeld) wird der Antrag gestellt, die Diskussion zu beenden und nun eine Abstimmung über den Antrag von W98 vorzunehmen. Dieser Antrag wird mehrheitlich befürwortet.

Abschließend kommt es zu einer Abstimmung über den Antrag von W98, welcher mit großer Mehrheit abgelehnt wird. Der Zusatzantrag des Bezirksschwimmverbands Braunschweig hat sich damit erledigt, womit der Tagungsordnungspunkt 13 abgeschlossen ist.

TOP 14 Wahlen

Präsidium (vgl. § 26 LSN-Satzung)

14.1 Präsident/-in

Es wird die Wiederwahl von Wolfgang Hein vorgeschlagen. Es gibt keine weiteren Vorschläge. Wolfgang Hein wird mit deutlicher Mehrheit und 12 Gegenstimmen zum Präsidenten wiedergewählt.

Wolfgang Hein nimmt die Wahl an.

14.2 3 Vizepräsidenten/-innen mit besonderen Aufgaben

Vizepräsident/in Aufgabenbereich Finanzen

Es wird die Wiederwahl von Sven Topp vorgeschlagen. Es gibt keine weiteren Vorschläge. Sven Topp wird einstimmig zum Vizepräsidenten Finanzen gewählt.

Sven Topp nimmt die Wahl an.

Vizepräsident/in Aufgabenbereich Leistungssport

Es wird die Wiederwahl von Gernot Ingenerf vorgeschlagen. Es gibt keine weiteren Vorschläge. Gernot Ingenerf wird einstimmig zum Vizepräsidenten Leistungssport wiedergewählt.

Gernot Ingenerf nimmt die Wahl an.

Vizepräsident/in Aufgabenbereich Breitensport

Es wird die Wiederwahl von Wolfgang Schlüter vorgeschlagen. Es gibt keine weiteren Vorschläge. Wolfgang Schlüter wird einstimmig zum Vizepräsidenten Breitensport gewählt.

Wolfgang Schlüter nimmt die Wahl an.

Fachausschüsse (vgl. §§ 29, 30 LSN-Satzung)

14.3 Fachausschussvorsitzende/r Schwimmen

Es wird die Wiederwahl von Holger Timmermann als Fachausschussvorsitzender Schwimmen vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Holger Timmermann wird durch die Delegierten des Verbandstages einstimmig gewählt.

Holger Timmermann nimmt die Wahl an.

14.4 Fachausschussvorsitzende/r Wasserspringen

Es wird die Wiederwahl von Karla Kaufmann als Fachausschussvorsitzende Wasserspringen vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Karla Kaufmann wird durch die Delegierten des Verbandstages einstimmig gewählt.

Karla Kaufmann nimmt die Wahl an.

14.5 Fachausschussvorsitzende/r Synchronschwimmen

Es wird die Wiederwahl von Angelika Leipner als Fachausschussvorsitzende Synchronschwimmen vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Angelika Leipner wird durch die Delegierten des Verbandstages einstimmig gewählt.

Angelika Leipner nimmt die Wahl an.

14.6 Fachausschussvorsitzende/r Wasserball

Als Nachfolger von Dorothea Pielke wird die Wahl von Wolfgang Köhlhoff als Fachausschussvorsitzende Wasserball vorgeschlagen. Wolfgang Köhlhoff ist persönlich nicht anwesend. Für eine mögliche Wahl liegt eine von ihm unterschriebene Einverständniserklärung der Amtsannahme vor. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Wolfgang Köhlhoff wird durch die Delegierten des Verbandstages einstimmig gewählt.

14.7 Fachausschussvorsitzende/r Breiten-, Schul- und Gesundheitssport

Bisher wurde das Amt kommissarisch von Wolfgang Schlüter wahrgenommen. Es wird die Wahl von Ute Götttsche als Fachausschussvorsitzende Breiten-, Schul- und Gesundheitssport vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Ute Götttsche (Eintracht Hildesheim) stellt sich den Delegierten persönlich vor. Nach ihrer Aktivenzeit hat sie sich dem Breitensport intensiv gewidmet und kann auf eine langjährige Erfahrung in diesem Bereich zurückblicken. Dazu zählen unter anderem die Entwicklung des Babyschwimmens und die Konzepte, die sie für die Ausbildung von Übungsleitern im Breitensport geschrieben hat.

Ute Götttsche wird durch die Delegierten des Verbandstages einstimmig gewählt.

Ute Götttsche nimmt die Wahl an.

Kassenprüfer (vgl. § 37 Abs. 2 LSN-Satzung)

14.8 2 Kassenprüfer/innen

Für die weiteren 2 Jahre sind **Heike Beeken- Becker** und **Hilde Bergmann** weiterhin im Amt. In einer „en bloc“-Wahl werden **Claudia Pohl** und **Maurice Waldmann** für eine Amtszeit von 4 Jahren einstimmig gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

Schiedsgericht (vgl. § 13 Rechtsordnung des DSV i.V.m. § 36 Abs. 1 der LSN-Satzung)

14.9 Vorsitzender

Es wird die Wiederwahl von Hans-Rudolf Walter vorgeschlagen. Hans-Rudolf Walter hat im Vorfeld schriftlich bestätigt, dass er bei einer Wiederwahl die Wahl annimmt. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Hans-Rudolf Walter wird durch die Delegierten des Verbandstages einstimmig gewählt.

14.10 2 Beisitzer

Es wird die Wiederwahl von Klaus Beckmann vorgeschlagen. Er stellt sich zur Wahl. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Als zweiter Beisitzer wird Norbert Lukannek vorgeschlagen. Anhand einer schriftlichen Einverständniserklärung stellt er sich zur Wahl. Weitere Vorschläge gibt es nicht.

Beide werden durch die Delegierten des Verbandstages einstimmig gewählt. Klaus Beckmann und Norbert Lukannek nehmen die Wahl an.

14.11 4 Ersatzbeisitzer

Es gibt keine Vorschläge für die Wahl von vier Ersatzbeisitzern. Diese Position bleibt unbesetzt.

TOP 15 Wahl eines Ortes für den Verbandstag 2021

Für die Ausrichtung des Verbandstages 2021 bewirbt sich der Schwimmclub Barsinghausen. Einstimmig wird dem **SC Barsinghausen** die Ausrichtung des Verbandstags 2021 übertragen.

TOP 16 Anfragen und Mitteilungen

Michel Lorenz (Präsidium und Schwimmjugend LSN) wirbt für eine Jugendfreizeit mit der Schwimmjugend, welche vom 31.07.2019 bis 04.08.2019 in Berlin stattfinden wird. Weitere Informationen sind von den ausgelegten Handzetteln und von den ausgehängten Plakaten zu entnehmen.

Martin Maeß (Kreisschwimmverband Hannover Land) weist darauf hin, dass kürzlich beim Geldinstitut des Kreisschwimmverbandes Hannover Land ein Überweisungsauftrag über 13.823 Euro mit der gefälschten Unterschrift eines ehemaligen Vorstandsmitgliedes abgegeben wurde. Glücklicherweise hat das Geldinstitut diese Überweisung nicht ausgeführt. Es wird vermutet, dass es sich um eine bewusste Kopie handelt und fordert damit die Delegierten zur besonderen Vorsicht in dieser Angelegenheit auf.

Maurice Waldmann (Wolfenbütteler Schwimmverein von 1921 e.V.) lädt zur Landesmeisterschaft Wasserball U12 im Stadtbad Wolfenbüttel ein, welche an diesem Wochenende ausgetragen wird.

Klaus Pense (TWG Göttingen) kehrt auf den Antrag von W98 zurück und fordert den LSN dazu auf, die hierfür anfallenden Kosten zu ermitteln und dem Angebot, das Thema in einer gesonderten Arbeitsgruppe zu erörtern, nachzugehen.

Wolfgang Hein (Präsidium LSN) versichert, dass das Angebot steht und bringt erneut die Bereitschaft zum Ausdruck, eine gemeinschaftliche Lösung für die Thematik zu finden.

Claudia Ringkamp (Schwimmverein Burgwedel) greift das Anliegen von Klaus Pense auf und bittet ebenfalls die vorausgegangene Diskussion zu TOP 13 zu einem anderen Zeitpunkt weiter fortzuführen, um eine Gleichberechtigung zu schaffen.

Ingo Becker (Sportfreunde Meckelfeld) setzt zum Schlusswort an und bedankt sich herzlich beim Vorstand, den Bezirksvertretern, bei den Anwesenden und bei allen, die sich für den Schwimmsport einsetzen, für den heutigen Verbandstag.

Wolfgang Hein (Präsident) bedankt sich für das ausgesprochene Vertrauen. Er gibt den Delegierten das Sprichwort „Das Gute ist der Tod des Besseren“ mit auf dem Weg, womit verdeutlicht werden soll, dass der LSN nach einer stetigen Weiterentwicklung und Verbesserung strebt. Herr Hein blickt auf eine vernünftig geleistete Arbeit zurück, welche durch die Wiederwahlen bestätigt worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Hauptausschuss nach dem Ende des Verbandstags noch einmal zusammenfindet. Abschließend wünscht Herr Hein allen Anwesenden eine gute Heimreise und bedankt sich für die offenen und ehrlichen Diskussionen, wodurch die Zukunft des LSN positiv besetzt ist.

Der Versammlungsleiter, Dr. Michael Neumann, schließt den Verbandstag um 15:51 Uhr.

**gez. Gesa Fricke
(Protokollführerin)**

**gez. Ina Nüssgens
(Protokollführerin)**

**gez. Dr. Michael Neumann
(Versammlungsleiter)**

**gez. Carsten Bentlage
(stellv. Versammlungsleiter)**

Einsprüche gegen dieses Protokoll sind bis zum 27.07.2019 an die Geschäftsstelle des LSN, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, Tel.: 0511-260 929-0, Fax: 0511-26 09 29 -15, E-Mail: gs@lsn-info.de zu richten.